



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Claudia Köhler, Dr. Markus Büchler, Toni Schuberl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Christian Zwanziger, Kerstin Celina, Dr. Sabine Weigand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.05.2026

Private und außerdienstliche Nutzung von Dienstfahrzeugen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie wird eine mögliche private oder außerdienstliche Nutzung von Dienstfahrzeugen bei Mitgliedern der Staatsregierung verrechnet – durch direkte Erstattungszahlungen, Verrechnung mit der Besoldung oder Aufwandspauschale oder auf welchem anderen Weg? 2
- 1.b) Von wem werden private Nutzungen erstattet? 2
- 2.a) Von wem werden mögliche außerdienstliche Nutzungen gegebenenfalls erstattet, von den nutzenden Mitgliedern der Staatsregierung oder von anderen Institutionen, für deren Zwecke die Fahrten stattfinden, also z. B. Parteien? 2
- 2.b) In welchen Haushaltstiteln der jeweiligen Einzelpläne werden mögliche Erstattungszahlungen verbucht? 2
3. Auf welchen finanziellen Gesamtbetrag belaufen sich in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Erstattungen und Verrechnungen jeweils in den betreffenden Haushaltsplänen? 2
4. Inwieweit müssen nicht erstattete Nutzungen von Dienstwagen von Mitgliedern der Staatsregierung als geldwerter Vorteil versteuert werden? 2
5. Inwieweit bestehen Unterschiede in der Erstattung und Verrechnung außerdienstlicher und privater Nutzungen von Dienstfahrzeugen zwischen Staatsministerinnen und Staatsministern, Staatssekretärinnen und Staatssekretären auf der einen und dem Ministerpräsidenten auf der anderen Seite? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 24.06.2026

- 1.a) **Wie wird eine mögliche private oder außerdienstliche Nutzung von Dienstfahrzeugen bei Mitgliedern der Staatsregierung verrechnet – durch direkte Erstattungszahlungen, Verrechnung mit der Besoldung oder Aufwandspauschale oder auf welchem anderen Weg?**
- 1.b) **Von wem werden private Nutzungen erstattet?**
- 2.a) **Von wem werden mögliche außerdienstliche Nutzungen gegebenenfalls erstattet, von den nutzenden Mitgliedern der Staatsregierung oder von anderen Institutionen, für deren Zwecke die Fahrten stattfinden, also z.B. Parteien?**
- 2.b) **In welchen Haushaltstiteln der jeweiligen Einzelpläne werden mögliche Erstattungszahlungen verbucht?**
3. **Auf welchen finanziellen Gesamtbetrag belaufen sich in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Erstattungen und Verrechnungen jeweils in den betreffenden Haushaltsplänen?**
4. **Inwieweit müssen nicht erstattete Nutzungen von Dienstwagen von Mitgliedern der Staatsregierung als geldwerter Vorteil versteuert werden?**
5. **Inwieweit bestehen Unterschiede in der Erstattung und Verrechnung außerdienstlicher und privater Nutzungen von Dienstfahrzeugen zwischen Staatsministerinnen und Staatsministern, Staatssekretärinnen und Staatssekretären auf der einen und dem Ministerpräsidenten auf der anderen Seite?**

Die Fragen 1 a bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mitglieder der Staatsregierung haben im Inland Dauerdispositionsbefugnis über ihren Dienstwagen.

Die Dispositionsbefugnis erstreckt sich sowohl auf dienstliche Fahrten als auch auf Privatfahrten, auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Liegt eine Privatfahrt vor, wird der im Einzelnen ermittelte lohnsteuerliche geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung zusammen mit den Amtsbezügen versteuert. Dabei kann der lohnsteuerliche geldwerte Vorteil hierfür pauschal (Pauschalwertmethode mit 1 Prozent des jeweils maßgeblichen Bruttolistenpreises nebst Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten) oder durch Einzelnachweis der Privatfahrten, der

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und der Familienheimfahrten (Einzelwertmethode mit Fahrtenbuch und Kfz-Gesamtkosten) ermittelt werden. Soweit Kosten für einzelne Fahrten vom Nutzungsberechtigten erstattet werden (z. B. zu Parteiterminen), entsteht kein geldwerter Vorteil. Für private Auslandsfahrten soll der Dienstwagen nur in Ausnahmefällen und nur gegen Kostenerstattung benutzt werden. Zur Frage, ob bzw. von wem private Auslandsfahrten durchgeführt wurden und in welcher Höhe Kostenerstattungen für die Nutzung des Dienstwagens erfolgt sind, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angabe möglich.

Die vorgenannten Maßgaben zu Privatfahrten gelten für alle Mitglieder der Staatsregierung gleichermaßen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.